

Neufassung der Satzung der "Gesellschaft der Freunde der Hochschule für Politik München e. V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Hochschule für Politik München. e.V.“ Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Hochschule für Politik München, die nach Art. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München vom 27.10.1970 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 24.11.2014 eine institutionell selbständige Einrichtung an der Technischen Universität München mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in all ihren Aufgaben- und Tätigkeitsbereichen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- (1) Unterstützung bzw. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Symposien, Vortragsreihen und Vorträgen zur Förderung der politischen und staatsbürgerlichen Bildung;
- (2) Unterstützung bzw. Durchführung von Veranstaltungen zur Begegnung von Politik- und Ingenieurwissenschaften mit politischer und gesellschaftlicher Praxis und der Erforschung der Wechselwirkung zwischen Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Technik;
- (3) Unterstützung bei der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen der Hochschule für Politik München.
- (4) Unterstützung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der politischen Wissenschaft und Bildung.
- (5) Die Studentenhilfe wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Studierenden der Hochschule für Politik bei der Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen.

Der Verein beschafft Mittel und gibt diese an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weiter. Er ist insoweit auch als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig.

Der Verein, der nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstandes mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied die Zielsetzung und sonstige schutzwürdige Belange des Vereins gröblich verletzt oder wenn es mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf Rückerstattung seiner Beiträge und Zuwendungen an den Verein.
- (4) Mit dem zu einem bestimmten Datum erklärten Austritt erlöschen die Rechte als Vereinsmitglied, u.a. das Stimmrecht mit dem Ablauf dieses Tages. Bei Austritten ohne Datumsangabe enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Hochschule für Politik München besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie nicht Vereinsmitglieder sind.
- (2) Unter denselben Voraussetzungen können Persönlichkeiten auf Vorschlag des Vorstandes zur/zum Ehrevorsitzenden berufen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt; Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen sein. Es steht den Mitgliedern frei, den Vereinszweck durch über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen zu fördern.
- (2) Immatrikulierte Studierende an der Hochschule für Politik in München sind während ihres Studiums beitragsfrei. Die Beitragspflicht lebt mit der

Exmatrikulation auf, sofern das Mitglied nicht seinen Austritt zum Zeitpunkt der Exmatrikulation aus der Gesellschaft erklärt.

- (3) Die/Der Studierende hat zu Beginn jeden Semesters die weitere Immatrikulation nachzuweisen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe des § 4; Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach Maßgabe von § 8 Abs. 2;
 - b) Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen
 - c) Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; Satzungsänderungen, die ausschließlich der Erfüllung einer Auflage des Registergerichts und des Finanzamtes dienen, können vom Vorstand allein beschlossen werden;
 - f) Beschlussfassung über Ausgaben für ein einzelnes Projekt, die den Betrag von 3.000 Euro übersteigen. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen zur politischen Bildung, insbesondere Seminare und Exkursionen, welche die Hochschule in erster Linie für Studierende durchführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an diesen richten. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn sie von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes einberufen wird. Die Einberufung muss entweder schriftlich durch Postzusendung oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der vom Vorsitzenden aufzustellenden Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von diesem dem Verein bekanntgegebenen Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen, ferner stets dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe und des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist ein Vorstandsmitglied nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (6) Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied oder ein/e Ehrenvorsitzende/r, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann seine Stimme für eine einzelne Mitgliederversammlung oder nur für einzelne Tagesordnungspunkte einer solchen schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann jedoch im Wege der Stimmrechtsübertragung höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nicht eine anderslautende Bestimmung enthalten. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die den höchsten Stimmenanteil erreicht haben.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/m Vorsitzenden
 - der/m stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/m Schatzmeister/in
 - der/m Schriftführer/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes kann aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte und für alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, ohne Bindung an eine bestimmte Form oder Frist, einberufen wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei

Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und der zu beschließenden Regelung zustimmen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, aufgelöst werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für ihre Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 22.05.2017.



Christoph Kober

(Vorsitzender)



Dr. Günter Rittmann

(Vorstandsmitglied)